

Mittwoch, 11. April 2007

**Dienstrechtsübertragungsverordnung für die Bediensteten
der „inatura“ Erlebnisnatureschau GmbH**

Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn vom 06.03.2007 wird gemäß § 96a des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl. Nr. 19/2005 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 123 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl. Nr. 49/1988, in der derzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Die Stadt Dornbirn überträgt die Wahrnehmung der diensthoheitlichen Befugnisse über jene Gemeindebediensteten, die der „inatura“ Erlebnisnatureschau GmbH zur Dienstleistung zugewiesen sind bzw. werden, an den jeweiligen kaufmännischen Geschäftsführer der „inatura“ Erlebnisnatureschau GmbH im folgenden Umfang:

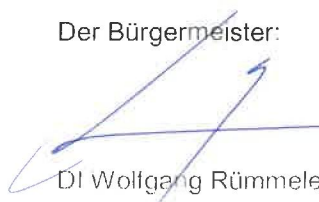
- a) Dienstliche Aus- und Weiterbildung
- b) Festsetzung der Arbeitszeit, ausgenommen die Erlassung von Verordnungen
- c) Dienstreiseaufträge und Ersatz der Reisegebühren
- d) Festlegung des Erholungsurlaubes, Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu 8 Arbeitstagen im Jahr oder ein Pflegeurlaub
- e) Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz
- f) Gewährung von Bildungskarenz
- g) Einwilligung zur Änderung des Beschäftigungsmaßes
- h) die Leistungsbeurteilung
- i) Festsetzung der Nebenbezüge
- j) Gewährung einmaliger Belohnungen für außergewöhnliche Arbeitsleistungen im Ausmaß bis zu 30 % des Gehaltes eines Gemeindeangestellten der Gehaltsklasse 14, Gehaltsstufe 1
- k) Gewährung einer Ergänzungszulage

Bezüglich Bedienstete, für die das Gemeindebedienstetengesetz 1988 nach wie vor Anwendung findet, umfasst diese Befugnis auch die Gewährung einer Mehrleistungsvergütung, einer Verwendungszulage oder einer Aufwandsentschädigung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Der Bürgermeister:


DI Wolfgang Rümmele



ANGESCHLAGEN AM 18.04.07

ABGENOMMEN AM 03.05.07